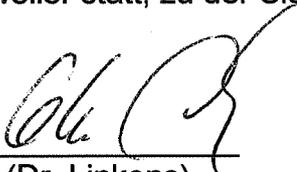


Einladung

Am **Dienstag, 04. November 2014, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 09.09.2014
2. Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“ und Resolution an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013
4. Jahresabschluss 2013;
hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zur Deckung des Fehlbetrages
5. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2013
6. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis 30.09.2014
7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Bereich „Asyl“
8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2015
9. Kanalbenutzungsgebühren 2015
10. Abfallbeseitigungsgebühren 2015
11. Straßenreinigungsgebühren 2015
12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler;
hier: Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit dem Steuersatz in Höhe von 4 v. H.
13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler
14. Baugenossenschaft Baesweiler;
hier: Übertragung eines Geschäftsanteiles der Baugenossenschaft

15. Benennung neuer Straßen
 - a) Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“
 - b) Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“
16. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
17. Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (E-Government);
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2014
18. Reform des Jugendparlaments;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2014
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen von Ratsmitgliedern
21. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

22. Grundstücksangelegenheit;
hier: Veräußerung von zwei Grundstücken
23. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages zur Umsetzung von punktuellen Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen
24. Vergabe des Auftrages für die Erschließung der Stichstraße im Gewerbegebiet 3D, Robert-Koch-Straße (Kanal- und Straßenbau)
25. Vergabe des Auftrages für die Kanalerneuerung in der Straße „Im Bongert“
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 2 der Tagesordnung)

**Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“ und Resolution an die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

Bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde über die finanziellen Entwicklungen und notwendige überplanmäßige Mehrausgaben im Bereich Asyl berichtet.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der asylbegehrenden Flüchtlinge, die der Stadt Baesweiler zugewiesen werden, deutlich zugenommen. Diesen Flüchtlingen gewährt die Stadt Baesweiler auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – insb. zur Höhe der zu gewährenden Leistungen – u.a. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und stellt eine Unterkunft zur Verfügung bzw. übernimmt die Kosten für eine angemessene Unterkunft nebst den dazugehörigen Kosten für die Heizung. Des Weiteren gewährt die Stadt den ihr zugewiesenen Flüchtlingen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Städtische Flüchtlingsunterkünfte stehen in den Stadtteilen Baesweiler in der Peterstraße und im Stadtteil Setterich Am Bauhof zur Verfügung. Darüber hinaus sind viele Flüchtlinge - insbesondere diejenigen die sich seit mehr als 4 Jahren bereits in Baesweiler aufhalten - in privat angemieteten Wohnungen untergebracht. Zunehmend werden auch schon vorher seitens der Stadt Baesweiler geeignete Wohnungen auf dem privaten Markt zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Dies ist erforderlich, da die städtischen Unterkünfte stark ausgelastet sind und aufgrund der aktuell sehr kurzfristigen Weiterleitung der Flüchtlinge von den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, in denen die Flüchtlinge die erste Zeit verbringen und in denen z.B. auch gesundheitliche Untersuchungen und Tests durchgeführt werden, an die Kommunen mit einer Vorlaufzeit von zum Teil nur wenigen Tagen (aktuell 2-4 Tage) auch eine gewisse Anzahl von städtischen Unterkünften frei- bzw. vorgehalten werden muss, um bei solch kurzfristigen Zuweisungen schnell reagieren zu können.

Zurzeit beziehen 155 (Stand 10/2014) der Stadt Baesweiler zugewiesene Personen Leistungen nach dem AsylbLG. Davon wurden alleine 37 Personen (Stand 10/2014) seit Jahresanfang neu zugewiesen. Mit weiteren Zuweisungen ist realistisch bis Ende dieses Jahres zu rechnen, d.h. zum 31.12.2014 ist zu erwarten, dass ca. 163 Leistungsbezieher nach dem AsylbLG im Leistungsbezug stehen.

Zum Vergleich: Ende 2012 befanden sich 90 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Ende 2013 waren es 121 Personen. Das entspricht einer Steigerung von 34 % innerhalb des Kalenderjahres 2013 und einer Steigerung von nochmals 30 % seit Jahresbeginn und entspräche letztlich einer Steigerung von ca. 35 % bis zum Ende des Jahres 2014.

Durch die steigende Zahl an Neuzuweisungen ergaben sich höhere Anschaffungskosten (Matratzen, Bettzeug etc.). Darüber hinaus beträgt die Zahl der Zugänge in 2014 bislang insgesamt (inklusive Zuweisungen) 46, die wiederum ebenfalls Mehrkosten verursacht haben. Zugänge ohne Zuweisung entstehen z.B. durch Rückkehr nach Baesweiler nach vorheriger Ausreise (Asylfolgeanträge) oder bei Geburten.

Die Unterkünfte in der Peterstraße wurden Ende 2013/Anfang 2014 renoviert, das heißt, zum Teil wurden die Bäder saniert, neue Fenster eingebaut, die Räume gestrichen sowie eine Brandmeldeanlage installiert. Zuletzt bei der Begehung durch Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Soziales Ende 2013 konnten sich die Teilnehmer ein Bild von der Unterbringung der Asylbewerber machen. Die Resonanz der Ausschussmitglieder war positiv und sowohl die gute Arbeit der Verwaltung und des städtischen Baubetriebshofes als auch die gute Zusammenarbeit der Verwaltung mit Einrichtungen und Organisationen, die Hilfe anbieten, wurde lobend hervorgehoben.

Die in Baesweiler untergebrachten Flüchtlinge werden seitens der Stadtverwaltung intensiv betreut. Dies wird sowohl sichergestellt durch den regelmäßigen Kontakt der zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen zu den Flüchtlingen als auch durch den Außendienstmitarbeiter bzw. Hausmeister, der nahezu täglich in den Unterkünften ist, und somit neben der technischen Betreuung auch häufig Ansprechpartner für die Flüchtlinge ist. Daneben sind zur Unterstützung des Außendienstmitarbeiters 2 Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst beschäftigt, die sich ebenfalls um die Betreuung der Asylbewerber kümmern. Hier kann durchaus betont werden, dass dieser Kontakt oft über das gesetzlich Notwendige hinausgeht. Viele Asylbewerber/innen sehen sowohl in den Sachbearbeitern als auch im Außendienstmitarbeiter und den Bundesfreiwilligendienstleistenden Vertrauenspersonen.

Daneben ist auch auf die die Flüchtlinge unterstützenden ehrenamtlichen Angebote der Gruppe für Ausländerfreundlichkeit des Nachbarschaftstreffs Setterich hinzuweisen, die Beratung und auch Sprachkurse anbieten. Von Seiten der Stadt werden diese Angebote z.B. über städtische Zuschüsse und/oder den Verfügungsfonds Soziale Stadt unterstützt. Auch die Mitarbeiter des Hauses Setterich und die Mitglieder des runden Tisches Soziales Setterich haben sich dem Thema Asyl angenommen und leisten wertvolle Unterstützung.

In finanzieller Hinsicht ist festzustellen, dass durch die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfolgte Anpassung der Leistungssätze, die erheblich gestiegene Zahl der Neuzuweisungen und durch gestiegene Krankheitskosten in den letzten Jahren im Asylbereich deutliche Mehraufwendungen zu verzeichnen sind, denen nur teilweise höhere Erträge aus der Erstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen (FlüAG) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber stehen. Der weitaus größte Teil der Kosten verbleibt bei der Stadt Baesweiler.

Dies verdeutlicht auch folgende Übersicht:

Produkt 05-01-02 (Hilfe nach dem AsylbLG), Vergleich Sachkonten 533100 (Leistungen) und 448100 (Erstattungen vom Land)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014 (vorauss.)
Aufwendungen	455.457,-	469.441,-	549.610,-	706.744,-	955.000,-
Erträge (Landeszuschuss)	47.159,- (10,35 %)	56.051,- (11,94 %)	91.780,- (16,7%)	118.135,- (16,7%)	162.000,- (16,96%)
Zuschussbedarf	408.298,-	413.390,-	457.830,-	588.609,-	793.000,-

Selbstverständlich kommt die Stadt Baesweiler ihren gesetzlichen Aufgaben bestmöglich nach und es besteht selbstverständlich auch die Bereitschaft, Menschen aus humanitären Gründen aufzunehmen. Dennoch ist gerade im Hinblick auf die durch oben beschriebene Faktoren bedingte deutliche Kostensteigerung die Belastungsgrenze erreicht. Daneben werden auch die räumlichen Kapazitäten für die Unterbringung der Flüchtlinge immer knapper, sodass auch hier Handlungsbedarf, der zu weiteren erheblichen Mehraufwendungen führt (Instandsetzung städtischer Gebäude, weitere Anmietung von privatem Wohnraum), besteht.

Die Erstattung der Kosten, die den Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen entstehen, erfolgt in Nordrhein-Westfalen vereinfacht gesagt auf Grundlage einer pauschalierten Landeszuweisung für Asylsuchende und deren Familienangehörige (im laufenden Verfahren). Rechtliche Grundlage für die Kostenerstattung sind die Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen (FlüAG). Die Verteilung der Landesmittel erfolgt dabei unter Zugrundelegung der jeweiligen Zuweisungszahlen vom 01.01. des Vorjahres, anhand eines Verteilungsschlüssels, der die jeweilige Einwohnerzahl der Kommune und den Flächenanteil der Kommune an der Gesamtfläche des Landes berücksichtigt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 FlüAG).

In 2014 stellt das Land Finanzmittel in Höhe von 91,13 Millionen Euro zur Verfügung. Zusätzlich werden auf Grundlage einer pauschalierten Sonderzahlung Finanzmittel in Höhe von 20,405 Millionen Euro zu den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden gezahlt (insgesamt demnach ca. 111 Millionen Euro in 2014). Eine Erhöhung dieser Sonderzahlung für das Jahr 2015 auf 32,030 Millionen Euro war im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (LT-Drs. 16/6689) vorgesehen. Nach einer Mitteilung des Innenministers betrug der für 2015 in dem noch nicht verabschiedeten Haushalt des Landes vorgesehene Betrag insgesamt – also inkl. der Sonderzahlung – 175,076 Millionen Euro (vgl. LT-Drs. 16/2293).

Auch wenn die Zuweisungen des Landes damit insgesamt steigen, sind diese angesichts der erheblichen Steigerung der zugewiesenen Flüchtlinge allerdings keinesfalls kostendeckend. Vielmehr verbleiben bei den Kommunen unterschiedlich hohe Deckungslücken. Im Landesdurchschnitt decken die Landeszuschüsse bisher nur ca. 20 % der Kosten der Kommunen. In Baesweiler lag dieser Anteil bei deutlich gestiegenem Aufwand zuletzt bei unter 17 %.

Zu Recht wird zudem darauf hingewiesen, dass auch bei extrem hohen Krankheitskosten eine erhebliche Kostenbelastung seitens der Kommunen zu tragen ist, für die eine Erstattungslösung gefunden werden muss. In Hessen übernimmt z.B. das Land sämtliche Krankheitskosten, sobald diese den Betrag von 10.226,- Euro je Person und Jahr übersteigen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 AufnG HE). Bereits in einem Schnellbrief (176/2014 vom 02.10.2014) hatte der Städte- und Gemeindebund signalisiert, dass die Bereitschaft in der Regierungskoalition bestehe, Städten und Gemeinden die Krankheitskosten für Asylbewerber und Flüchtlinge ab einem Betrag von 50.000 Euro pro Person unabhängig von der FlüAG-Pauschale zu erstatten. Ein Betrag, der im Vergleich z.B. mit der hessischen Regelung als zu hoch bezeichnet werden muss.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch für die Gruppe der geduldeten Flüchtlinge, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, die aber z.B. bei Passlosigkeit nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden können, erhebliche finanzielle Aufwendungen entstehen, für die die Kommunen keinerlei finanzielle Erstattung erhalten. Eine – nicht kostendeckende – Vierteljahrespauschale (iHv bislang 1036,- Euro für längstens 3 Jahre) wird seitens des Landes nur für diejenigen Flüchtlinge gezahlt, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben dürfen (vgl. § 4a Abs. 1 und 2 FlüAG i.V.m. §§ 23 Abs. 1 und 60a Abs. 1 AufenthG).

Durch das oben erwähnte System der pauschalierten Landeszuweisung kommt es zu großen Unterschieden bei den den einzelnen Kommunen seitens des Landes tatsächlich erstatteten Aufwendungen, da hierdurch z.B. solche Flüchtlinge nicht (mehr) berücksichtigt werden, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, die aber dennoch in Deutschland verbleiben und denen weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG seitens der Kommunen zu gewähren sind. Die prozentualen Anteile der Erstattungen des Landes an den Aufwendungen schwankten so z.B. im Jahre 2013 zwischen über 60 % (Wachtendonk) und 8,77 % (Inden) und können durch die Kommunen letztlich nicht beeinflusst werden.

Im Gegensatz dazu findet in anderen Bundesländern (z.B. in Bayern oder Mecklenburg Vorpommern) eine Spitzabrechnung der Kosten der Kommunen für die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten statt. In Bayern ist – anders als in Nordrhein-Westfalen – z.B. durch § 11 Abs. 1 DVAsyl BY festgelegt, dass der Freistaat Bayern Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist. Hier werden die Kosten zu 100 % übernommen. In Schleswig-Holstein werden über eine Spitzabrechnung immerhin noch 70 % der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erbrachten notwendigen Leistungen erstattet (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AsylbLGERstV SH). In einigen anderen Ländern gibt es ein Mischsystem aus Pauschale und Spitzabrechnung. Weitere Länder haben ein Pauschalensystem, bei dem für jeden Flüchtling über einen bestimmten Zeitraum (2-4 Jahre) eine – teilweise regelmäßig angepasste – jährliche Pro-Kopf-Pauschale geleistet wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen hat am 20. Oktober ein Flüchtlingsgipfel der Landesregierung mit Vertretern aus Politik, den Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen sowie den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden.

Dabei konnten laut aktuellen Pressemitteilungen u.a. folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Die finanzielle Hilfe für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen soll um insgesamt 46,5 Millionen Euro erhöht werden. Davon sind 40 Millionen für die Erhöhung der Kostenpauschale eingeplant.

Wichtig ist insofern auch die Zusage der Ministerpräsidentin, nicht nur die Auszahlung

künftig unterjährig, alle 3 Monate vorzunehmen, sondern auch die Beiträge unterjährig neu festzusetzen, also eine zeitnahe Anpassung an die tatsächlichen Flüchtlingszahlen vorzunehmen.

- Das Land wird 3 Millionen Euro für einen Härtefonds bereitstellen, um Gemeinden mit besonders hohen Krankenkosten von Flüchtlingen zu entlasten. Die Kappungsgrenze liegt – entgegen der ursprünglichen Planung- nicht bei 50.000,-, sondern bei 70.000 Euro. In Baesweiler gibt es, trotz seit Jahren steigender Krankenkosten, aktuell keinen Krankenhilfefall, der diese hohe Grenze überschreitet.
- Das Land hat zugesagt, dass geprüft werde, ob ein Investitionsprogramm der NRW-Bank zum Bau kommunaler Flüchtlingsunterkünfte aufgelegt werden kann. Höhe und andere Details stehen noch nicht fest. Dieses Investitionsprogramm könnte die Stadt künftig bei der Instandsetzung und Renovierung von Unterkünften entlasten.
- Das Land will die Plätze für Flüchtlinge in den Einrichtungen des Lands bis November um 2.700 erhöhen. Weitere sollen im Frühjahr 2015 folgen. Die Kommunen würden so größere Vorwarnzeiten und damit mehr Planungssicherheit bekommen, wenn die Flüchtlinge länger als derzeit in den Einrichtungen des Landes bleiben würden. Dann wären auch ein geregelter Aufnahme- und Asylverfahren möglich.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch keine abschließende Beurteilung der Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels erfolgen kann, da die genaueren Einzelheiten noch nicht bekannt sind, ist davon auszugehen, dass die Zusagen der Landesregierung auch für Baesweiler eine – derzeit noch nicht näher bezifferbare – Erhöhung der Landeszuweisungen bewirken werden. Bei einer grob überschlägigen Berechnung anhand der in der Presse genannten Erhöhung um 25 % würde dies für Baesweiler einen Betrag aufgrund der aktuellen Zahlen von ca. 40.000,- EUR zusätzlich ausmachen. Ob damit letztlich in Baesweiler ein – auf Grundlage der aktuellen Zahlen hochgerechneter – Kostendeckungsgrad von ca. 21 % erreicht werden wird oder ob sich dieser Kostendeckungsgrad dem dann zu erwartenden (erhöhten) Landesdurchschnitt von 25 % annähern wird, kann derzeit noch nicht vorhergesagt werden, da die Zahlen noch nicht auf die einzelnen Kommunen herunter gebrochen wurden. Unabhängig davon verbleibt der weitaus größte Teil der Kosten auch zukünftig bei den Kommunen.

Unklar ist aber derzeit z.B. auch noch, ob es sich bei der oben genannten Erhöhung von 40 Millionen um einen (neuen) zusätzlichen Betrag handelt, oder ob es sich nicht lediglich um eine Erhöhung der ohnehin schon eingeplanten Sonderzahlung für das Jahr 2015 von 32,030 Millionen auf 40 Millionen Euro handelt. Dennoch ist festzustellen, wie dies zwischenzeitlich auch vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen kritisiert wurde, dass die Pauschale bei weitem nicht kostendeckend ist, sodass bei steigenden Flüchtlingszahlen die bei den Kommunen verbleibenden Ausgaben ebenfalls weiter wachsen. Das Land Nordrhein-Westfalen bewegt sich damit – auch nach der Erhöhung – im Ländervergleich bei der Kostenerstattung des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen am unteren Ende. Ebenfalls müsste auch eine Kostenerstattung für alle geduldeten Flüchtlinge eingeführt werden.

Weiter ist festzustellen, dass die Unterstützung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch künftig hinter der in anderen Bundesländern zurückbleibt. Zum einen wäre aus Sicht der Verwaltung eine Spitzabrechnung der Kosten und die Übernahme eines prozentualen Anteils durch das Land dem immer wieder zu Ungerechtigkeiten bei den Erstattungen führenden Pauschalssystem vorzuziehen. Zum anderen ist auch der Härtefonds für Krankenkosten von 3 Millionen Euro und auch die Begrenzung auf Fälle mit Kosten von über 70.000,- Euro je Fall unzureichend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und begrüßt das Ergebnis des Flüchtlingsgipfels NRW vom 20.10.2014 als ersten Schritt in die richtige Richtung.

Er fordert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen aber dringend auf, die finanziellen Rahmenbedingungen in der Flüchtlingshilfe für die Kommunen weiter zu verbessern und künftig die Kosten – inkl. Krankenkosten und Kosten für alle geduldeten Flüchtlinge – durch eine Spitzabrechnung, wie sie in anderen Bundesländern bereits erfolgt, zu übernehmen.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014/Punkt

3

der Tagesordnung)

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 17.06.2014 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 nun in seiner Sitzung am 30.09.2014 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 08.07.2014 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zusammengefasst, der von der Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk liegt als Anlage bei.

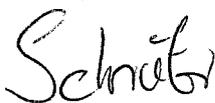
Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den als Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschließt der Stadtrat,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2013 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.



(Schröter)

Leiter des RPA's

Anlage

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Baesweiler sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt.

Baesweiler, den 30.09.2014



(Bockmühl)

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Baesweiler

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Jahresabschluss 2013;

hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zur Deckung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (TOP 3 der Sitzung des Stadtrates am heutigen Tage) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2013 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.818.149,46 €. Der Fehlbetrag ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der Allgemeinen Rücklage zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung somit auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage weist nach Entnahme des Fehlbetrages 2012 einen Bestand in Höhe von 1.230.459,28 € aus.

Der Jahresfehlbetrag aus 2013 in Höhe von 1.818.149,46 € kann daher nur zum Teil durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.230.459,28 € gedeckt werden. In Höhe von 587.690,18 € führt der Fehlbetrag zu einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den noch verbleibenden Anteil in Höhe von 1.230.459,28 € aus der Ausgleichsrücklage zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages 2013 in Höhe von 1.818.149,46 € zu entnehmen. In Höhe von 587.690,18 € führt das Defizit 2013 zu einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014/Punkt

5

der Tagesordnung)

Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2013

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Stadtrat, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2013 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.



(Schröter)
Leiter des RPA's

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates

(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Kennntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis zum 30.09.2014

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Im o.g. Zeitraum sind keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2008-0130 I2008-0131	Anschaffung von geringwertigen Wirt- schaftsgütern (GWG's) Anschaffung von DV-Software	01-04-01 Dienstleistun- gen im Bereich TUIV	30.200,00 37.114,05 6.914,05	0,00	6.914,05
<u>Erläuterung:</u> Ein bestehender Vertrag für eine Computeranwendung wurde gekündigt, da ein Angebot für die weitere Wartung ab 01.01.2015 eine Kostensteigerung von 150 % auswies. Daraufhin wurde eine Alternativlösung gefunden. Dazu war es erforderlich, eine neue Software anzuschaffen. Die überplanmäßigen Auszahlungen wurden gedeckt durch Einsparungen bei der I2008-0002 (Anschaffungen von GWG's im Produkt 01-02-01) und bei der I2014-0021 (Kanalsanierung Liner im Produkt 11-03-01).					
I2011-0026	Straßenausbau BP 96 Settericher Weg	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbe- leuchtung, Wirtschaftswe- ge	200.000,00 239.091,94 39.091,94	0,00	39.091,94
<u>Erläuterung:</u> Der Ansatz wurde auf Grund einer Kostenberechnung gebildet. Das Submissionsergebnis lag jedoch entsprechend höher. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0015 (Abbiegespur Hauptstraße „Höppener“).					

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2013-0009	Kanalerneuerung Am Bergpark	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwasser- transport, WVER	70.500,00 78.898,85 8.398,85	8.149,62	249,23
Erläuterung: Die bereits gemeldeten Mehrausgaben im Rahmen der Bauausführung führen zu Mehrausgaben bei den Ingenieurleistungen. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0021 (Kanalrenovierung Liner).					
I2009-0036	Erschließung Kanal Technologieforum CAP	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwasser- transport, WVER	0,00 28.542,99 28.542,99	0,00	28.542,99
Erläuterung: Durch Änderungen des Bebauungsplanes (privater zu öffentl. Fläche) waren zusätzliche Arbeiten erforderlich. Die außerplanmäßigen Auszahlungen wurden durch Wenigerauszahlungen bei der I2010-0031 (Straßenend- ausbau Technologieforum) und bei der I2012-0021 (Kanalerneuerung Maarstraße) gedeckt.					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2014 zur Kenntnis.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Bereich „Asyl“

Beim Produkt 05-01-02 - „Hilfe nach dem AsylbLG“, Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ entstehen im Haushaltsjahr 2014 Mehrausgaben in Höhe von ca. 195.000,00 €. Veranschlagt sind bei diesem Sachkonto 760.000,00 € und benötigt werden somit insgesamt voraussichtlich mindestens 955.000,00 €.

Im Hinblick darauf, dass beim Produkt 05-01-02 Mehreinnahmen von ca. 10.000,00 € erwartet werden, ist somit eine Deckung von überplanmäßigen Ausgaben beim Produkt 05-01-02 in Höhe von 185.000,00 € erforderlich.

Die Mehrausgaben im Bereich Asyl haben vor allem folgende Gründe:

Mit Erlass vom 07.10.2014 teilt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes mit:

„In den kommenden Wochen ist von einem nochmaligen deutlichen Anstieg der Zahl der Asylsuchenden auszugehen. Zwar wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Jahr 2014 eine Steigerung der Asylbeanträge im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert, der tatsächliche Umfang der derzeit stetig signifikant ansteigenden Anzahl von Asylantragstellerinnen und Antragsteller war allerdings nicht vorhersehbar. Die Prognose wurde weit übertroffen.

Auch in Baesweiler ist dies der Fall. Die Anzahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) lag zum Ende des Jahres 2012 bei 90 Personen, zum Ende des Jahres 2013 bei 121. Mit Stand 15.10.2014 beläuft sich die Zahl bereits auf 151.

Diese Zahl beinhaltet Zu- und Abgänge von Asylbewerbern. Der Stadt Baesweiler wurden vom 01.01.2014 bis heute 33 Personen neu zugewiesen, mit weiteren Zuweisungen ist bis Ende dieses Jahres zu rechnen, d.h. zum 31.12.2014 ist zu erwarten, dass ca. 163 Leistungsbezieher nach dem AsylbLG im Leistungsbezug stehen. Das entspräche einer Steigerung von ca. 35 % im Vergleich zum Vorjahr.

Hierdurch ergaben und ergeben sich höhere Anschaffungskosten (Matratzen, Bettzeug etc.). Darüber hinaus beträgt die Zahl der Zugänge insgesamt (inklusive Zuweisungen) 42, die wiederum ebenfalls Mehrkosten verursacht haben. Zugänge ohne Zuweisung entstehen z.B. durch Rückkehr nach Ausreise (Asylfolgeanträge) oder Geburten.

Des Weiteren sind weiterhin hohe Krankenhilfekosten zu verzeichnen, da gerade die neu zugewiesenen Personen häufiger zum Arzt bzw. sogar ins Krankenhaus müssen. Hier ist wiederum eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Jahr 2013 zu verzeichnen. Ebenfalls verursachen die Kleinkinder weiterhin erhöhte Krankenhilfekosten.

Da es sich bei den Aufgaben im Asylbereich um gesetzlich vorgeschriebene Leistungen handelt, die fristgemäß zu zahlen sind und die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden zählen, sind diese unabweisbar im Sinne des § 83 GO NRW.

Die Deckung der zu erwartenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 185.000,00 € beim Produkt 05-01-02 - Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)“ - ist durch Mehreinnahmen beim Produkt 10-02-01 (Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren) gesichert.

Gemäß § 83 GO NRW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2013 sind überplanmäßige Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 40.000,00 € übersteigen, als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Erstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 2014 lediglich ca. 162.000,00 € beträgt (in 2013 waren es 142.000,00 €, in 2012 waren es ca. 92.000,00 €). Damit läge die Kostenerstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß FlüAG für 2014 bei ca. 17 %.

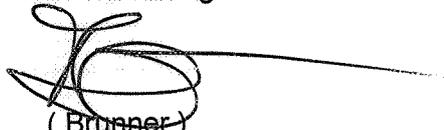
Sollte nach Vorlagenschluss eine weitere Erhöhung der Landeszuweisung gemäß FlüAG seitens des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt werden und sich dadurch die überplanmäßigen Ausgaben verringern, wird darüber in der Sitzung mündlich vorgetragen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen fordert jedenfalls eine sichere Anpassung und Erhöhung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die tatsächlichen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen.

Die Verwaltung wird für die kommende Stadtratssitzung zudem eine Darstellung der Gesamtsituation im Asylbereich vorbereiten.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (Sitzung am 28.10.2014, Punkt 3 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat, zur Finanzierung der in der Vorlage dargelegten Erfüllung der Pflichtaufgaben im Asylbereich überplanmäßige Ausgaben beim Produkt 05-01-02 bis zu einer Höhe von höchstens 185.000,00 € zu genehmigen. Der Mehraufwand ist gedeckt durch Mehreinnahmen beim Produkt 10-02-01.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Bestattungs- und Grabstellengebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren 2015 erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 21.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen,

1. die Bestattungs- und Grabstellengebühren für 2015 auf Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung, wie im Beschluss dargestellt, festzusetzen,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (in Kraft seit 01.01.2014) in der beiliegenden Form zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 28.10.2014, TOP 6, beschließt der Stadtrat:

1. Auf Grundlage der Gebührenbedarfsrechnung 2015 folgende Gebühren festzusetzen:

A) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Benutzung der Leichenzellen | 100,00 € |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 200,00 € |
| 3. | Für die Benutzung der Aufbahnhallen in den übrigen Stadtteilen | 60,00 € |
| 4. | Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert. | |

B) Bestattungsgebühren

1. Bestattung in einem Reihengrab
 - a) Verstorbene über 5 Jahre 364,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren 182,00 €
 - c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b).
2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab
 - a) Erstbestattung 476,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 504,00 €
3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle 154,00 €
4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab
 - a) Erstbestattung 154,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 182,00 €
5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen 182,00 €

C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen:

1. Für die Umbettung einer Leiche 1.427,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.063,00 €
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.
Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.
3. Für die Umbettung einer Urne 308,00 €

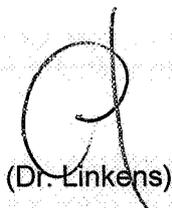
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teilabdeckungen der Grabstätten:

1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 63,00 €
2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 63,00 €
3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 63,00 €
4. für die Errichtung zugelassener Teilabdeckungen und Abdeckungen 63,00 €

E) Gebühren für Grabstätten:

1.	Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	283,00 €
2.	Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	91,00 €
3.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	192,00 €
4.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.150,00 €
5.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	46,00 €
7.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefengrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	947,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	37,88 €
9.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	706,00 €
10.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	570,00 €
11.	Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.094,00 €
12.	Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	902,00 €
13.	Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.860,00 €
14.	Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.656,00 €

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014), in der beiliegenden Form zu erlassen.


(Dr. Linkens)

Satzung vom _____

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW 687) und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 405) in der zu Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

	<u>Gebühr - € -</u>
A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	283,00
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	91,00
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	192,00
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.150,00
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	46,00
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	947,00
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahl-tiefgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 7)	
9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	37,88

10.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	706,00
11.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	570,00
12.	Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.094,00
13.	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	902,00
14.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	1.860,00
15.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.860,00
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 14)	
16.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	74,40
17.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.656,00
18.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 17)	
19.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	66,24

B) Bestattungsgebühren

1.	Bestattung in einem Reihengrab	
	a) Verstorbene über 5 Jahre	364,00
	b) Kinder bis zu 5 Jahren	182,00

c)	für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)	
2.	Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab	
a)	Erstbestattung	476,00
b)	jede weitere Bestattung	504,00
3.	Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	154,00
4.	Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl tiefgrab	
a)	Erstbestattung	154,00
b)	jede weitere Bestattung	182,00
5.	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab für Erdbestattungen	182,00
C)	<u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube- stattung) und Ausgrabungen</u>	
1.	Für die Umbettung einer Leiche	1.427,00
2.	Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	1.063,00
3.	Für die Umbettung einer Urne	308,00
D)	<u>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten</u>	
1.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00
2.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00
3.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	63,00
4.	Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen	63,00

E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Für die Benutzung der Leichenzellen | 100,00 |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 200,00 |
| 3. | Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen | 60,00 |
| 4. | Bei Benutzung der unter E) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Kanalbenutzungsgebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2015 für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 07.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird über die Verwaltungsvorlage beraten. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2015 unverändert zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 28.10.2014, TOP 5 beschließt der Stadtrat,

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser auf | 2,96 € |
| | und | |
| b) | die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossene Grundstücksfläche auf | 1,20 € |

unverändert festzusetzen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 10 der Tagesordnung)

Abfallbeseitigungsgebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2015 für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 07.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen,

1. die Abfallbeseitigungsgebühren für 2015 auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu beschließen,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (In Kraft ab 01.01.2014), in der beiliegenden Form zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 28.10.2014, TOP 6, beschließt der Stadtrat:

1. Auf Grundlage der Gebührenbedarfsrechnung für 2015 folgende Gebühren festzusetzen:
 - 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt unverändert 105,12 €.
 - 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt 90,00 €
(bisher 101,40 €).
 - 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von unverändert 3,79 € erhoben.
 - 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert 35,64 €.

- 1.5 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung unverändert 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung unverändert 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung unverändert 741,12 € jährlich/61,76 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll unverändert in Höhe von 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung (unverändert) erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung unverändert 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung unverändert 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung unverändert 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll unverändert in Höhe von 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung (unverändert) erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20 €; für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.9 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- 1.10 Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.
- und
2. die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (In Kraft ab 01.01.2014), in der beiliegenden Form zu erlassen.

(Dr. Linkens)

Satzung vom _____

zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 878), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 148) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|---------|
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft
(§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung)
beträgt | 90,00 € |
|-----|---|---------|

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt **M** der Tagesordnung)

Straßenreinigungsgebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2015 für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 08.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung für 2015 mit 0,93 €/ lfdm. und die Gebühr für die Winterwartung für 2015 mit 0,99 €/ lfdm. unverändert zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 28.10.2014, TOP 7 beschließt der Stadtrat,

die Straßenreinigungsgebühr für 2015 für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei 0,93 €/ lfdm. zu belassen

und

die Straßenreinigungsgebühr für 2015 für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei 0,99 €/ lfdm. zu belassen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt *12* der Tagesordnung)

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler;**

**hier: Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab
Spieleinsatz mit einem Steuersatz i. H. v. 4 v. H.**

Zum 01.01.2015 ist vorgesehen,

- a) den Steuermaßstab Einspielergebnis durch den Steuermaßstab Spieleinsatz zu ersetzen

und

- b) eine Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 14 v. H. des Einspielergebnisses auf 4 v. H. des Spieleinsatzes.

Die Gründe für die Umstellung wurden in der Verwaltungsvorlage vom 30.09.2014 ausführlich erläutert und mit einem Satzungsentwurf den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung vom 28.10.2014, TOP 8 beschließt der Stadtrat:

1. a) Den Steuermaßstab Einspielergebnis durch den Steuermaßstab Spieleinsatz zu ersetzen.
- b) Den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2013 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab dem 01.01.2015 von bisher 14 v. H. des Einspielergebnisses auf 4 v. H. des Spieleinsatzes festzusetzen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014) in der beiliegenden Form zu erlassen.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.


(Dr. Linkens)

Anlage

Satzung vom

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 878) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 687) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 7 Abs. 1 und Abs. 5 werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4 v. H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4 v. H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und 6 b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde der Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt **13** der Tagesordnung)

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler

Das OVG NRW hat im Dezember 2012 entschieden, dass die Erhebung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des sogenannten „Frischwassermaßstabs“ (Frischwasser = Abwasser) nicht mehr zulässig ist, wenn in der Gebührensatzung zugleich bezogen auf den Abzug von Wasserschwindmengen eine sogenannte „Bagatellgrenze“ geregelt ist. Der Gebührenpflichtige muss nach dem OVG NRW Wasserschwindmengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, in Abzug bringen können, ohne dass dieses durch einen satzungsrechtlichen Grenzwert - die sogenannte „Bagatellgrenze“ - zunichte gemacht wird. Der Nachweis selbst und die für die Nachweisführung entstehenden Kosten können allerdings dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Mit seinem Urteil vom 03.12.2012 hat das OVG NRW eine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben. Die Bagatellgrenze ist somit aus der Gebührensatzung herauszunehmen.

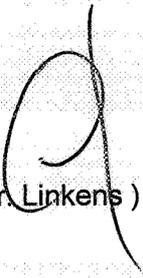
Die Stadt Baesweiler hat der geänderten Rechtslage bereits Genüge getan und bei den Abrechnungen für die Jahre 2012 bis 2014 die Bagatellgrenze nicht mehr angewandt.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013), in der beiliegenden Form zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 28.10.2014, TOP 9, beschließt der Stadtrat:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013), in der beiliegenden Form zu erlassen.


(Dr. Linkens)

SATZUNG vom _____

zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.687) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.01.1995 (GV NRW S. 133) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück im Kalenderjahr verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge gemäß Abs. 2 Buchstabe a) ist jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend zu machen.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, zu erbringen. In den Fällen, in denen ein Nachweis nicht möglich oder unzumutbar ist und die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, kann sie die Schätzung der Inanspruchnahme der Kanalanlage nach geeigneten Maßstäben vornehmen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 14 der Tagesordnung)

Baugenossenschaft Baesweiler;

hier: Übertragung eines Geschäftsanteiles der Baugenossenschaft an einen Vertreter der Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Baesweiler

Anlässlich der letzten Sitzung des Rates der Stadt Baesweiler am 11.07.2014 wurde angefragt, wie die derzeitige Verteilung von Genossenschaftsanteilen an der Baugenossenschaft Baesweiler eG der Stadt Baesweiler auf vom Rat bestellte Vertreter erfolgte, und ob insofern auch einem Vertreter der Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Baesweiler ein Genossenschaftsanteil treuhänderisch zu übertragen sei.

Mit Beschlussvorlage für die Sitzung am 19.06.2007 wurde der Rat der Stadt Baesweiler darüber informiert, dass die Stadt Baesweiler 30 Anteile an der Baugenossenschaft Baesweiler eG - zusätzlich zu bereits 2 vorhandenen Genossenschaftsanteilen- erwerben könne. Von diesen 30 Anteilen sollten insgesamt 12 Anteile „überschrieben“ werden.

Die Verteilung dieser 12 Anteile sollte so erfolgen, dass der erste bis zehnte Anteil auf vom Rat zu bestellende Vertreter, die nach § 50 Abs. 3 GO NRW, der analog angewendet werden sollte, benannt werden, ein elfter Anteil an Herrn I. und Technischen Beigeordneten Strauch und ein weiterer Anteil an den Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen mbH, Herrn Dr. Axel Thomas, übertragen werden sollte.

Auf Grundlage eines einstimmigen Ratsbeschlusses wurde dieser Vorgehensweise zugestimmt und 10 Mitglieder des Rates auf Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages einstimmig bestimmt, denen treuhänderisch ein Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG übertragen wurde. Eine zeitliche Befristung dieser treuhänderischen Übertragung wurde nicht beschlossen. Vielmehr wurde mit den Vertretern vereinbart, dass der Genossenschaftsanteil auf Ratsbeschluss zurückübertragen werden muss.

Um dem Anliegen der Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Baesweiler gerecht zu werden und die Verteilung der treuhänderisch übertragenen Genossenschaftsanteilen der Stadt Baesweiler auf vom Rat bestellte Vertreter in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW an die aktuelle Sitzverteilung im Rat der Stadt Baesweiler anzupassen, schlägt die Verwaltung vor, von den bei der Stadt verbliebenen Genossenschaftsanteilen einen weiteren Anteil treuhänderisch an ein seitens der Fraktion „Die Linke“ benanntes Ratsmitglied zu übertragen. Die Verteilung entspräche bei entsprechender Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens der aktuellen Sitzverteilung im Rat.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, dem Ratsmitglied _____ einen Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG gemäß beigefügter Vereinbarung (siehe Anlage) treuhänderisch zu übertragen.

In Vertretung



(Brunner)
Beigeordneter

Anlage

VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Baesweiler

und

dem vom Rat bestellten Vertreter, der treuhänderisch einen Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG wahrnimmt:

1. Die Stadt Baesweiler überlässt der genannten Person 1 Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG.
2. Die Übertragung erfolgt ohne Gegenleistung, da der Anteil treuhänderisch für die Stadt wahrgenommen wird.
3. Die genannte Person nimmt diesen Anteil treuhänderisch wahr und verpflichtet sich, im Sinne des § 113 GO NW die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Der vom Rat bestellte Vertreter hat sein Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und den Genossenschaftsanteil an die Stadt oder die von der Stadt bestimmte Person zu übertragen.
4. § 113 GO NW findet Anwendung. Dies gilt auch für die Haftungsfrage, sodass die Stadt Baesweiler den Schaden zu ersetzen hat, wenn ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in diesem Organ haftbar gemacht wird, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.
5. Der eventuell erzielte Gewinn der Genossenschaft steht unmittelbar der Stadt Baesweiler zu. Daher wird dieser unmittelbar der Stadt überwiesen.

52499 Baesweiler, _____

(Dr. Linkens)
Bürgermeister

(vom Rat bestellter Vertreter)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014/Punkt 15 der Tagesordnung)

Benennung neuer Straßen

- a) **Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“**
- b) **Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“**

Zu a)

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“ im Stadtteil Baesweiler sieht eine neue Straße vor.

In Anlehnung an bereits seit langem existierende Straßen im Bereich Baesweiler-West (Eichenstraße, Birkenstraße, Buchenstraße) auf der westlichen Seite der Kapellenstraße schlägt die Verwaltung vor, die nun entstehende neue Straße auf der östlichen Seite der Kapellenstraße ebenfalls nach einem Baum zu benennen.

Da beabsichtigt ist, als Bepflanzung der entstehenden Straße Ahornbäume vorzusehen, bietet sich hier an, die Straße „Ahornweg“ zu benennen.

Zu b)

Vor einiger Zeit hatte die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler beantragt, eine Straße in Baesweiler nach dem ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss, zu benennen.

Seinerzeit hatte man sich darauf verständigt, dies bei der Planung der neu entstehenden L 50n zu berücksichtigen.

Da sich der Bau der L 50n jedoch immer wieder verzögert und man dem Wunsch der FDP-Fraktion nachkommen möchte, wird nunmehr vorgeschlagen, die neu entstehende Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ im Stadtteil Baesweiler „Theodor-Heuss-Straße“ zu nennen.

Theodor Heuss (geb. am 31.01.1884, gestorben am 12.12.1963) war ein deutscher Journalist, Politikwissenschaftler und fast 60 Jahre aktiver liberaler Politiker. Mit der Gründung der FDP im Jahre 1948 wurde er deren Vorsitzender. Er war von 1949 bis 1959 der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

Heuss prägte das Amt durch seine überparteiliche Amtsführung. Als Repräsentant der demokratisch liberalen und kulturellen Traditionen Deutschlands vermochte er im Ausland Vertrauen für die Nachkriegsrepublik zu gewinnen.

Der räumliche Zusammenhang zu den bedeutenden Politikern in der Nachkriegszeit bzw. in der Zeit der Nazi Herrschaft ist ebenfalls gegeben, wenn man auf Kurt Schumacher, Heinrich Imbusch und Erich Klausener verweist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- a) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“ mit dem Straßennamen „Ahornweg“ und
- b) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ mit dem Straßennamen „Theodor-Heuss-Straße“

zu benennen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014/Punkt **16** der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 18.09.2014 bis 16.10.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 18.09.2014 bis 16.10.2014.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
 - a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 26.09.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.10.2014:

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Walter“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Walter“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich

alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.01.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten ebenfalls den Erfverband am Verfahren zu beteiligen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeit ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 08.10.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt, Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der noch zu erstellende landschaftspflegerische Fachbeitrag frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wird.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird zur Zeit erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 3D
- Gewerbegebiet -
Änderung Nr. 5 und Erweiterung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
 - 2.1 Geltungsbereich**
 - 2.2 Regionalplan**
 - 2.3 FNP**
 - 2.4 Landschaftsplan**
 - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 Erschließung**
- 4. Planinhalt und Festsetzungen**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 Entwässerung**
 - 6.2 Hinweise**



**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3D
- Gewerbegebiet -
Änderung Nr. 5 und Erweiterung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Baesweiler, Flur 28 und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 267, 269, 284, 285 und 286 sowie die Flurstücke 271, 273, 287 und als Erweiterung das Flurstück 39. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 47.000 qm (4,7 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Gewerbegebiet" dargestellt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Durch Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 3D – Gewerbegebiet – wurde der Landschaftsplan überplant.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 1, 2 und 3.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Grundstückseigentümer beantragt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D mit der Begründung, dass im Rahmen des derzeitigen Bauvorhabens und der aktuell laufenden Planung anhand von Systemsimulationen festgestellt wurde, dass die geplanten Steuerungseinrichtungen optimiert werden müssen. Um hier zu einem sinnvollen und insbesondere wirtschaftlichen Konzept zu gelangen, beabsichtigt der Bauherr, das Hochregallager in südwestlicher Richtung um drei Achsen (ca. 45 m) zu erweitern.

Momentan endet das geplante Hochregallager in südwestlicher Richtung innerhalb der durch den Bebauungsplan gegebenen Grenzen.

Die geplante Erweiterung um drei Achsen (ca. 45 m) bedeutet eine Verlängerung der Halle um ebenfalls 45 m; was zur Folge hat, dass die Gebäudeabmessungen außerhalb der Bebauungsplangrenzen liegen würden.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes (Erweiterung des Geltungsbereiches in westlicher Richtung um ca. 22 m mit angepassten Baugrenzen) sinnvoll.

3.1 Erschließung

Durch die geplante Änderung wird das Gewerbegebiet um ca. 22 m Richtung Westen erweitert. Durch die Erweiterung wird die Stichstraße verlängert. Das gesamte Gewerbegebiet ist weiterhin erschlossen.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Alle Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderungen 1, 2 und 3 gelten weiterhin.

5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 Entwässerung

Gemäß dem hydrologischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 3D wurde festgestellt, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind in Hinsicht auf Schmutz- und Niederschlagswässer durch Mischwasserkanalisation zu entwässern.

6.2 HINWEISE

A.

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02525/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15, 16 DschG NW).

C.

Das Plangebiet liegt in der Erbebenzone 3 T.

D.

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW verläuft süd-westlich des Wirtschaftsweges (Parzelle 54) parallel hierzu eine nicht seismisch aktive Sandgewandstörung. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

E.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

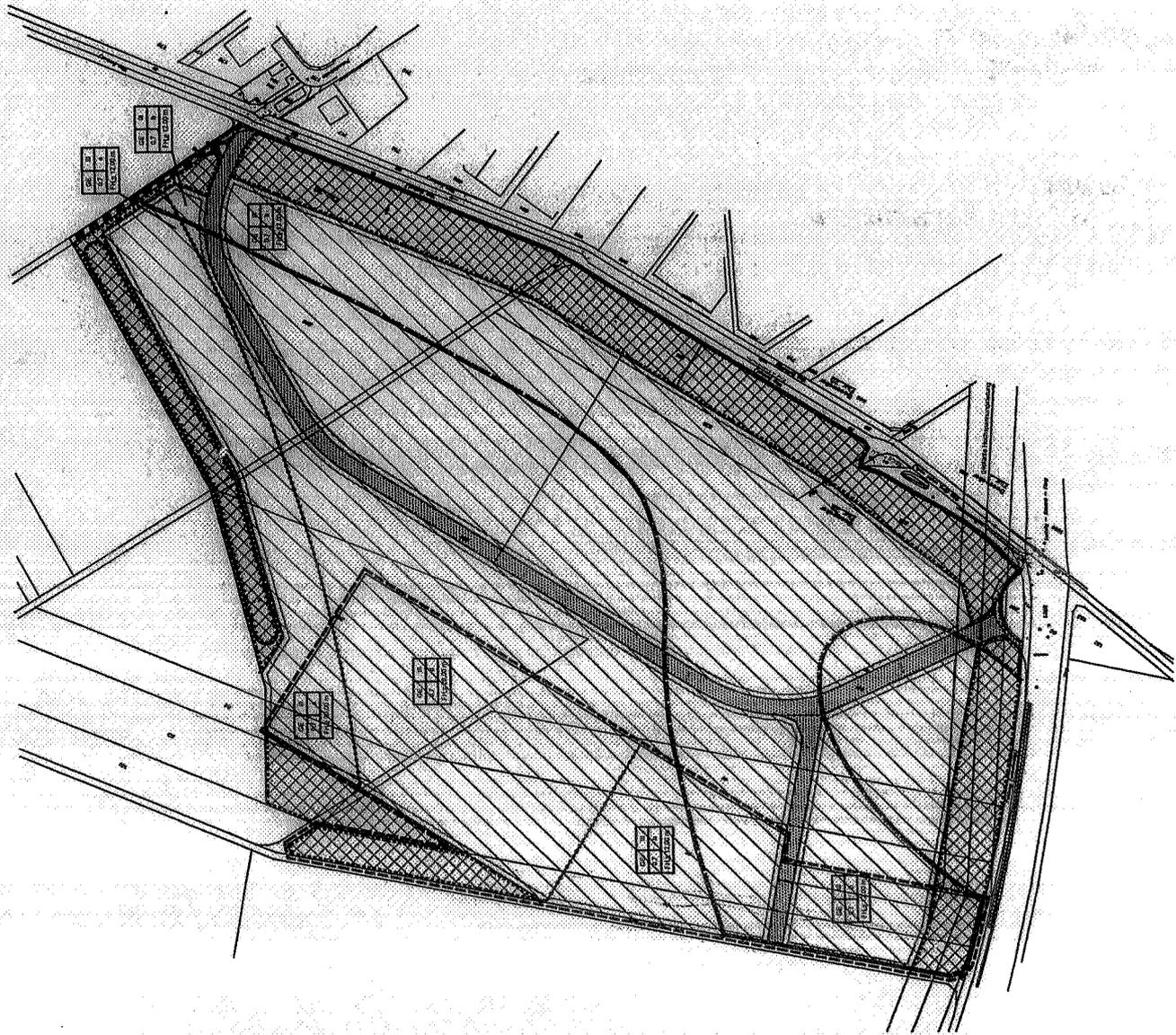
Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

Baesweiler,

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

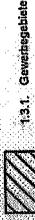
Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung



1.3.1. Gewerbegebiete

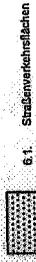


3. Bauweise, Bauführen, Baugrenzen

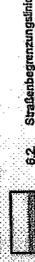


3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen



6.1. Straßenverkehrsflächen



6.2. Straßenbegrenzungslinie



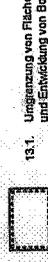
6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen



9. Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

15. Sonstige Planflächen



15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen andere Einwirkungen erforderlich sind
Umgrenzungen der Flächen, bei deren Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (humose Böden)



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

GE	III
0,7	a
FH _{max} 20,00 m	

III = Zahl der Vollgeschosse
0,7 = Grundflächenzahl
a = Gliederungsbezeichnung gemäß textlicher Festsetzungen
FH_{max} = maximale Fließhöhe

Stadt Baesweiler- Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet gem. § 1 (5), § 1 (6) und § 1 (9) BauNVO:

- 1.1 Im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes 3 D, Gliederungsbereich a, sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen und Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I - V des Abstandserlasses 2007 nicht zulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

- 1.2 Im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gliederungsbereich b, sind die gem. § 8 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen und Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I - IV des Abstandserlasses 2007 nicht zulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2. Im Gewerbegebiet der Gliederungsbereiche a und b sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

3. Zum Eigenschutz für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber sowie Aufsichts- und Bereitschaftsperson gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:

nachts 35 dB (A).

Die Gesamtbauschalldämmmaße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4109 für die betroffenen Fassaden einzuhalten. Rolladenkästen müssen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße haben wie Fenster.

Schlafräume müssen mit entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB (A) übersteigen.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten „außen“ auszugehen:

tags 65 dB (A)
nachts 50 dB (A).

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Der erforderliche Nachweis ist im Rahmen des Bauantrages zu erbringen.

4. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D die nachfolgenden Nutzungen nicht zulässig sind:

Gemäß Abstandsliste 2007 die Nrn. 127 - 133 und Nr. 186.

5. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 4. Änderung die nachfolgenden, gem. § 8 (2) 1 und 2 und § 8 (3) 3 BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind:

- Bordelle,
- bordellähnliche Betriebe ,
- Sex Shops.

6. Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen (*max. 12,00 m bzw. 20,00 m*) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO) gemessen.

7. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 (1) 14 BauGB):

Aufgrund des Bodengutachtens für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3 D wurde nachgewiesen, dass eine Versickerung nicht möglich ist.

Die Niederschlagswässer sind über die Mischkanalisation abzuleiten, da die Ableitung aller Regenwässer des Plangebietes in das im Nahbereich vorhandene Beeckfließ unwirtschaftlich ist.

Ausnahmsweise wird für die an das Beeckfließ angrenzenden Grundstücke das Abschlagen der unbelasteten Regenwässer in das Beeckfließ zugelassen. Hierzu sind im Rahmen der Abschichtung die Vereinbarungen mit der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde des Kreises Aachen und dem Wasserverband Eifel-Rur im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

8. Grünordnerische Festsetzungen:

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

B) Hinweise

1. Denkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Kampfmittelfreiheit

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

3. Erdbebenzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 3 T

4. Sandgewandstörung

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW verläuft südwestlich des Wirtschaftsweges (Parzelle Nr. 54) parallel hierzu eine nicht seismisch aktive Sandgewandstörung. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

5. DIN-Normen Einsehbarkeit

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

6. Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau

Der Bereich des Planungsgebietes ist (nach den Grundwasserdifferenzialplänen Stand 01.10.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen

Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 04.11.2014/ Punkt ^A der Tagesordnung)

**Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (E-Government);
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2014**

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 21.10.2014 beantragt die SPD-Fraktion der Rat möge beschließen:

1. Im Rahmen jeweiliger Zugriffsrechte eines angemeldeten Nutzers, den nicht öffentlichen Teil der Sitzungsvorlagen in digitaler Form bereitzustellen.
2. Zu prüfen, zu welchen Kosten ein Rats- und Bürgerinformationssystem beschafft und eingerichtet werden kann.

Derzeit werden die Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften in Papierform vervielfältigt und den Rats- und Ausschussmitgliedern zugestellt. Zusätzlich werden die Einladungen mit den Verwaltungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsprotokolle als PDF-Dokumente auf den Internetseiten der Stadt Baesweiler zur Verfügung gestellt.

Eine übergangsweise Bereitstellung der nicht öffentlichen Ratsvorlagen über passwortgeschützte Zugriffsrechte auf dem Web-Server der Stadt Baesweiler bei der Firma Kluck IT, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen derzeit nicht realisierbar. Der Server bei der Firma Kluck IT müsste einer genaueren Prüfung im Hinblick auf Zugangskontrolle und Zugriffsberechtigung unterzogen werden, die mit einem hohen Aufwand verbunden wäre. Dieser Aufwand steht aus Sicht der Verwaltung, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, da es sich bei der Bereitstellung von vertraulichen Daten über Zugriffsrechte nur um eine Übergangslösung bis zur Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems handeln kann.

Seitens der Verwaltung wird eine solche Übergangslösung nicht empfohlen, sondern es erscheint sinnvoller - soweit die Bereitstellung elektronische Daten gewünscht wird - direkt ein Rats- und Bürgerinformationssystem einzuführen.

Mit dieser Thematik hat sich die Verwaltung bereits vor längerer Zeit befasst. Auf Grund der hohen Einführungs- und Betriebskosten wurde das Thema jedoch seinerzeit zurückgestellt.

Zwischenzeitlich schreitet die Technik immer schneller voran und der Markt bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Systemen und technischen Varianten. Die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems erfordert deshalb eine intensive Recherche und Vorbereitung durch die Verwaltung, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreteren Ausführungen möglich sind.

Die Verwaltung wird sich mit dem Thema ausführlich beschäftigen und den Rat über die Ergebnisse zu gegebener Zeit informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung zur Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems.

Die Verwaltung wird den Rat hierzu über den Sachstand informieren.



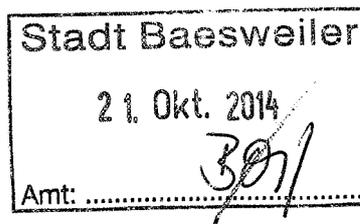
(Dr. Linkens)



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion der SPD Baesweiler

SPD Baesweiler, Hubertusstraße 8, 52499 Baesweiler

An den
Bürgermeister der Stadt Baesweiler
Rathaus
Mariastraße 2
52499 Baesweiler



EINRICHTUNG EINES RATS- UND BÜRGERINFORMATIONSSYSTEMS (E-GOVERNMENT)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Linkens,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler stellt hiermit den folgenden

Antrag

als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Baesweiler am 04.11.2014.

Der Rat der Stadt Baesweiler möge beschließen:

1. Im Rahmen jeweiliger Zugriffsrechte eines angemeldeten Nutzers, den nichtöffentlichen Teil der Sitzungsvorlagen in digitaler Form bereitzustellen.
2. Zu prüfen, zu welchen Kosten ein Rat- und Bürgerinformationssystem beschafft und eingerichtet werden könnte.

Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (E-Government)

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand ist in den letzten Jahren wesentlich komplexer geworden. Gleichzeitig muss allen Beteiligten diese größere Fülle von Informationen und Daten mitgeteilt werden. Dies geschieht in vielen Fällen, so auch bei den Vorlagen für Rat und Ausschüsse, in Papierform. Diese gewachsene Papierflut ist schon aus ökonomischen Gründen bedenklich. Erst recht stellt sie aber eine unnötige Verkomplizierung der Ratsarbeit dar.

Der Aufbau eines elektronischen Verwaltungssystems wird in NRW seit mehreren Jahren vorangetrieben, um diesen Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und zu optimieren. Die Einrichtung eines elektronischen Rat- und Bürgerinformationssystem ermöglicht es, dass alle Sitzungsunterlagen als elektronische Dokumente vorgehalten werden. Dadurch kann beispielsweise die kurzfristige notwendige Verteilung von Sitzungsunterlagen durch ein solches Dokumentenmanagementsystem schnell und effizient umgesetzt werden.

Das Angebot, nicht nur den öffentlichen Teil der Sitzungsvorlage elektronisch anzubieten, sondern auch, im Rahmen der jeweiligen Zugriffsrechte eines angemeldeten Nutzers, den nichtöffentlichen Teil der Sitzungsvorlagen wäre der erste Schritt eines vollständig papierlosen Verwaltungsverfahrens. Es wird dadurch der Weg einer modernen, zukunftsfähigen Verwaltung geebnet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Verwaltungsabläufe zu verschlanken, um so den steigenden Anforderungen der Verwaltung gerecht werden zu können.

Ferner verwenden immer mehr Mandatsträger heute ganz selbstverständlich die elektronischen Sitzungsvorlagen. Eine bedarfsgerechtere Verteilung der Sitzungsvorlagen in Papierform würde schnell spürbare Kosteneinsparungen im Verwaltungsprozess ermöglichen. Zusätzlich führt diese Art des Dokumentenmanagements zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -belastung für alle Beteiligten der Verwaltung. Durch die Einbindung aller vergangenen Sitzungsvorlagen kann ein Sitzungsarchiv generiert werden, welches mehrere Sitzungsperioden in die Vergangenheit zurückreicht und bei der Beschlussverfolgung unterstützen kann.

Darüber hinaus sind die Stadtratsmitglieder zugleich Mitglieder in entsprechenden Ausschüssen. Daher könnten Sitzungsvorlagen in den unterschiedlichen Gremien mitgeführt und somit ein wiederholter Ausdruck vermieden werden. Im Städteregionstag wird ein ähnliches System erfolgreich praktiziert.

Mit Hilfe des Bürgerinformationssystems als Bestandteil des Webauftritts der Stadt Baesweiler soll es engagierten Bürgerinnen und Bürger möglich sein, das Sitzungsgeschehen in allen Ausschüssen und deren Termine bürgerfreundlich nachverfolgen zu können. Ein solches System bietet dann die Möglichkeit, von den Bürgerinnen und Bürgern als Kommunikations- und Kooperationsplattform genutzt zu werden, wodurch ein Mehr an kommunalpolitischer Transparenz und einer aktiven Bürgerbeteiligung erreicht wird. Darüber hinaus bietet das „E-Government“ die Möglichkeit, die Abläufe und damit den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler im Umgang mit der Behörde

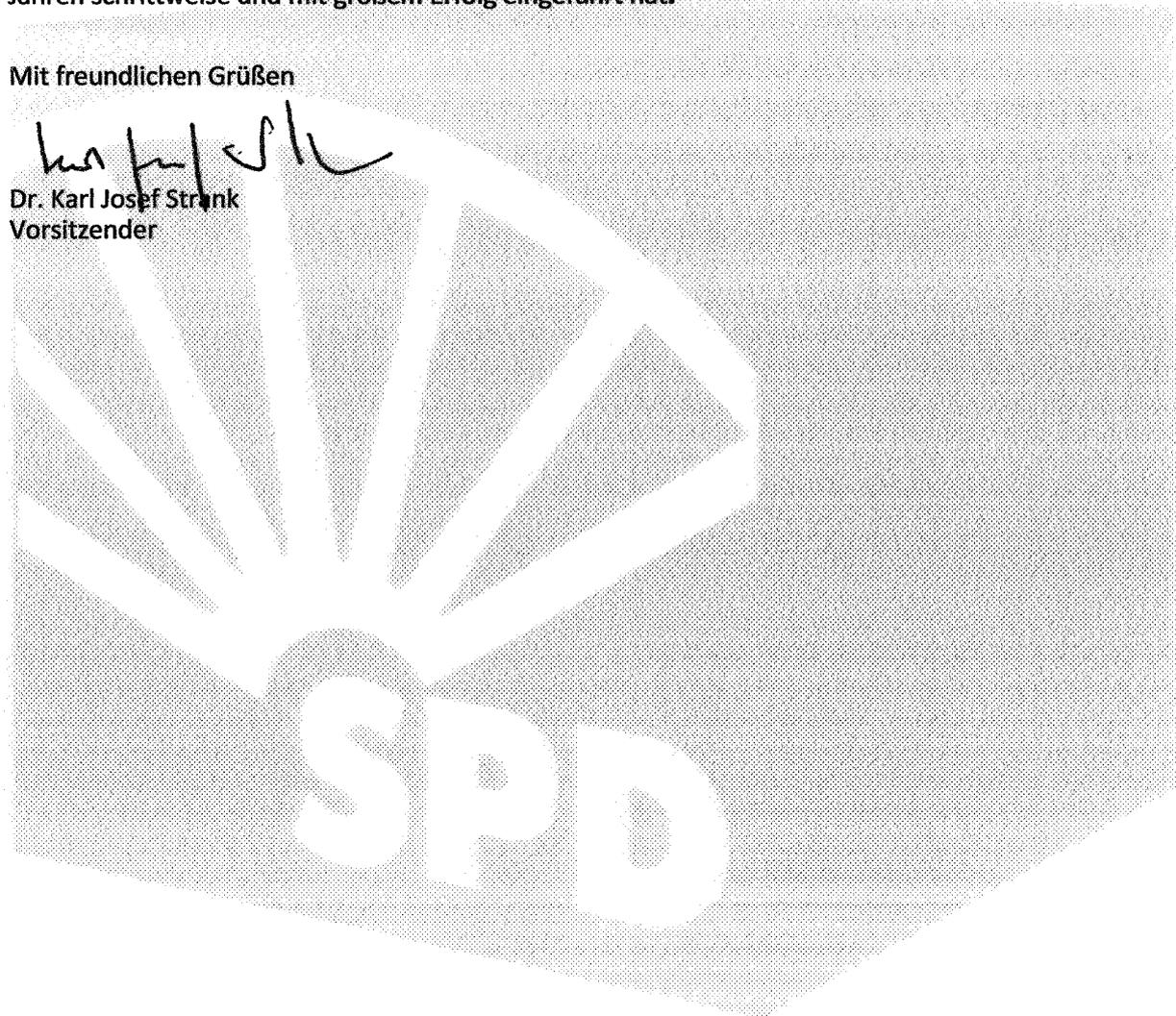
Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (E-Government)

zu vereinfachen. Somit kann die Verwaltung noch bürgerfreundlicher gestaltet werden. Welche Internet-Dienstleistungen ein solches Bürgerinformationssystem umfassen sollte, kann durch eine Bürgerbefragung bedarfsgerecht ermittelt werden.

Unter den diversen Anbietern solcher Systeme (beispielsweise „Allris“) soll durch eine Ausschreibung die beste Lösung für die Stadt Baesweiler ermittelt werden. Die Erfahrungen aus anderen Städten und Gemeinden zeigen, dass die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen und sich durch die Einsparungen an Papierunterlagen und Verwaltungsaufwand amortisieren dürften. Besonders ist hierauf auf die Stadt Düren zu verweisen, die ein solches System in den letzten zehn Jahren schrittweise und mit **großem Erfolg eingeführt hat.**

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Karl Josef Strank
Vorsitzender



Vorlage für die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler
(Sitzung am 04.11.2014 / Punkt 18 der Tagesordnung)

Jugendparlament der Stadt Baesweiler

hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler vom 17.10.2014

Mit beigefügtem Antrag (siehe Anlage) fordert die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler eine grundlegende Reform des Jugendparlamentes. Zur Begründung wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Protokolle der letzten Sitzungen des Jugendparlamentes zeigen würden, dass viele Anregungen der Jugendlichen nicht nur als nicht finanzierbar, sondern teilweise auch als unnütz oder unerwünscht abgetan würden, und der Vorwurf, dass junge Menschen per se nicht die notwendigen Kompetenzen hätten, um die komplexen wirtschaftlichen, rechtlichen oder politischen Zusammenhänge richtig einordnen zu können, überholt sei.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zunächst möchte die Verwaltung klarstellen, dass diese Unterstellungen falsch sind. Niemand innerhalb der Verwaltung tut Anregungen von Jugendlichen unserer Stadt als unnütz oder gar unerwünscht ab. Niemand von Seiten der Stadtverwaltung spricht den jungen Menschen die Kompetenz ab, wirtschaftliche, rechtliche oder politische Zusammenhänge richtig einordnen zu können. Im Gegenteil ist die Jugendpartizipation und der Dialog mit den jungen Menschen in unserer Stadt ein wichtiges kommunales Thema, dem die Stadtverwaltung sehr große Bedeutung zumisst, was u.a. auch dadurch dokumentiert wird, dass es seit vielen Jahren einen eigenen Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in der Stadtverwaltung in Person der/des Jugendbeauftragten gibt.

Auch hat die Stadt Baesweiler bereits seit vielen Jahren sowohl ein Kinder- als auch ein Jugendparlament, mit denen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am örtlichen Geschehen ermöglicht wird. Ein- bis zweimal im Jahr besucht der Bürgermeister zusammen mit dem zuständigen Dezernenten, der Sozialamtsleiterin und der Jugendbeauftragten eine Grundschule im Rahmen des „Kinderparlaments on Tour“. Hier haben Kinder aus verschiedenen Klassen (die Zusammensetzung wird von der jeweiligen Schule bestimmt) direkten Kontakt zum Bürgermeister und der Verwaltung und können Fragen stellen und Anregungen weitergeben.

Auch das Jugendparlament trifft sich ein- bis zweimal im Jahr. Es ist grundsätzlich offen für alle interessierten Jugendlichen und kein gewähltes Gremium. Auch hierdurch entsteht ein direkter Kontakt zwischen den Jugendlichen und dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung. Alle Fraktionen im Rat der Stadt Baesweiler werden zu diesen Sitzungen eingeladen und können mit den Teilnehmern in einen Dialog treten. Viele Anregungen aus dem Kinder- und Jugendparlament wurden von Seiten der Stadt aufgegriffen und umgesetzt, so z. B. der Freibadbus, kommunales Kino, Streetballplatz Grabenstraße, ein Konzert auf dem Reyplatz, ein Mädchentreff im Jugendcafé, Skater-Treff, Schülerband-Wettbewerb (CAPContest), Fußballturnier (Lucky Leo Cup), Beachvolleyballanlage, ohne dass es hierzu eines formellen

Antragsrechtes für den Jugend- und Sozialausschuss bedurfte, wie dies nunmehr beantragt wird. Außerdem wurden im CarlAlexanderPark zahlreiche Ideen aus dem Jugendparlament realisiert, wie z. B. Bolzplatz, Fußballtore, Basketballkorb, ein Fernglas auf der Aussichtsplattform, Möglichkeiten, sich zu treffen (Jugendcamp). Darüber hinaus fanden bereits zwei Klassensprechertreffen statt, zu dem die Klassensprecher persönlich eingeladen worden.

Die Stadtverwaltung ist der Überzeugung, dass durch die Möglichkeiten aller Jugendlichen, am Jugendparlament teilzunehmen, ein direkterer Dialog zwischen Stadtverwaltung, Politik und den jugendlichen Teilnehmern entsteht. So soll sichergestellt werden, dass jeder Jugendliche mitwirken kann und jeder, der ein Anliegen oder eine Anregung hat, die Möglichkeit erhält dieses vorzubringen und zu äußern und nicht den „Umweg“ über einen (gewählten) Vertreter nehmen muss. Dieses Konzept scheint aus Sicht der Verwaltung nach wie vor vorzugswürdig.

Daneben beteiligt sich die Stadt Baesweiler zusammen mit 4 anderen Kommunen in der StädteRegion Aachen derzeit als sogenannte „Modellkommune“ an dem Jugendpartizipationsprojekt des Bildungsbüros der StädteRegion Aachen.

Teil dieses Projektes war z.B. die Veranstaltung „Das geht!“, die am 15.05.2014 an der Realschule Baesweiler stattgefunden hat und an der Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden Schulen im Stadtgebiet teilgenommen haben. Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten die Jugendlichen an Workshops verschiedenen aktuellen Themen teilnehmen, sich auf einem Markt der Möglichkeiten informieren und im Rahmen einer Diskussionsrunde mit Politikern aller Fraktionen ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltung kann mit rund 200 Teilnehmern als Erfolg gewertet werden.

Des Weiteren ist im November eine Veranstaltung für die Schülervvertretungen an den weiterführenden Schulen vorgesehen. Dort sollen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Workshops u.a. zu den Grundlagen der SV-Arbeit, ihren Rechten und Pflichten und auch Themen wie Fundraising für Projekte sowie Rhetorik und Projektmanagement geschult und fortgebildet werden. Im Vorfeld zu dieser Veranstaltung wird die Stadt Baesweiler ein Jugendparlament durchführen.

Im Rahmen dieses Modellprojektes wurde auch die in dem Antrag der SPD-Fraktion erwähnte Kampagne „YouCheck 2014“ seitens der FH Aachen unter Federführung von Prof. Dr. Claudia Mayer durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Schulabgängerbefragung zu verschiedenen Themen. Themenschwerpunkte waren u.a. die „Berufswahlvorbereitung“, „außerschulische Aktivitäten“ und ein „Rückblick auf die Schulzeit“. Die Ergebnisse dieser Befragung für die Stadt Baesweiler wurden im September 2014 vorgestellt. Im Rahmen des Themenschwerpunktes „außerschulische Aktivitäten“ wurden auch Fragestellungen zur Jugendpartizipation behandelt, und auf Grundlage der Antworten Projekte vorgeschlagen, deren mögliche Realisierung und auch Finanzierung in 2015 als Fortführung des Jugendpartizipationsprozesses derzeit seitens der Stadtverwaltung mit der StädteRegion Aachen in ersten Gesprächen vorbesprochen wird. Nach Klärung der möglichen Rahmenbedingungen sollen die Vorschläge zeitnah in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales vorgestellt werden.

Die Verwaltung steht diesem Gesamtprojekt sehr positiv gegenüber und geht davon aus, dass sich auch im kommenden Jahr gemeinsam mit der StädteRegion Aachen und den örtlichen Akteuren entsprechende Maßnahmen zur umfassenden Jugendpartizipation verwirklichen lassen.

Eine Umwandlung des Jugendparlamentes in ein gewähltes und damit abgeschlossenes Gremium würde aus Sicht der Verwaltung keine größeren Partizipationsmöglichkeiten bieten, sondern gerade „nicht organisierte“ Jugendliche ausschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Jugendpartizipation in Baesweiler zustimmend zur Kenntnis und beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales die Planungen zur Fortsetzung des Dialogs zwischen Jugend, Politik und Verwaltung für 2015 vorzustellen.

Des Weiteren beschließt der Rat der Stadt Baesweiler, den Antrag der SPD-Fraktion zur Umwandlung des Jugendparlaments in ein Gremium mit formell gewählten Mitgliedern abzulehnen und an dem bewährten Konzept der offenen Beteiligung aller Jugendlichen festzuhalten.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion der SPD Baesweiler
SPD Baesweiler, Hubertusstraße 8, 52499 Baesweiler

An den
Bürgermeister der Stadt Baesweiler
Rathaus
Mariastraße 2
52499 Baesweiler



- Anlage -

GRUNDLEGENDE REFORM DES JUGENDPARLAMENTS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Linkens,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler stellt hiermit den folgenden

Antrag

als Tagesordnungspunkt für die nächste Ratssitzung am 04.11.2014.

Der Rat der Stadt Baesweiler möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. das Jugendparlament in Zukunft durch alle Baesweiler Schülerinnen und Schüler und Jugendlichen wählen zu lassen,
2. einem Vertreter des Jugendparlaments einen beratenden Sitz mit Rederecht im Jugend- und Sozialausschuss zu geben,
3. dem Jugendparlament ein eigenes Antragsrecht im Jugend- und Sozialausschuss zu geben,
4. dem Jugendparlament einen eigenen Etat von 5 000 € p.a. zur selbstständigen Verwaltung innerhalb seines Aufgabengebiets bereitzustellen,
5. im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitzustellen sowie
6. in Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Sozialausschuss ein Konzept für mehr Jugendpartizipation in Baesweiler zu erarbeiten.

Begründung:

Die steigende Politikverdrossenheit unter Jugendlichen ist nicht nur in Baesweiler, sondern bundesweit ein Problem. Die Stadtverwaltung hat mit der Einrichtung des Kinder- und Jugendparlaments einen ersten wichtigen Schritt in die richtige Richtung getan. Allerdings wird das selbstgesteckte Ziel, das Jugendparlament zweimal jährlich tagen zu lassen, in den letzten Jahren nicht erreicht. Auch zeigen die Protokolle der Sitzungen, dass viele Anregungen der Jugendlichen nicht nur als nicht finanzierbar, sondern teilweise auch als unnützlich oder unerwünscht abgetan werden. Bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes müssen sie nicht nur mitreden können, vielmehr müssen Sie in ihren Problemen ernstgenommen werden und die Möglichkeit erhalten, Lösungsvorschläge mitzugestalten. Alles Andere trägt nicht zu einer Stärkung des politischen Interesses bei.

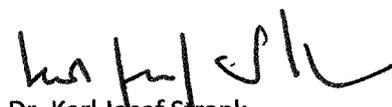
Eine wirkliche Jugendpartizipation ist dann gelungen, wenn sich die Grundhaltung in den Köpfen ändert und Strukturen geschaffen werden, die eine aktive Beteiligung von klein auf ermöglicht. Erst wenn Kinder und Jugendliche Beteiligungs- und Handlungsmöglichkeiten haben, ihre Politik vor Ort aktiv mitzugestalten, können die steigende Politikverdrossenheit minimiert und gleichzeitig unsere demokratischen Strukturen gestärkt und erhalten werden. Gute Kinder- und Jugendpolitik heißt, nicht Entscheidungen *für*, sondern *mit* den Kindern und Jugendlichen zu machen. Der Vorwurf, dass junge Menschen per se nicht die notwendigen Kompetenzen haben, um die komplexen wirtschaftlichen, rechtlichen oder politischen Zusammenhänge richtig einordnen zu können, ist überholt. Eine ernstgemeinte Partizipation muss selbstverständlich didaktisch und methodisch altersgerecht aufgebaut sein, damit solche Hindernisse abgebaut werden.

Im gemeinsamen Projekt „YouCheck 2014“ des Bildungsbüros der StädteRegion Aachen und der FH Aachen konnte in einer Schülerbefragung in der StädteRegion deutlich gemacht werden, dass Jugendliche politisch aktiv sein möchten. Dafür muss aber ein entsprechendes Angebot verfügbar sein. Ferner stellte das Projekt zwar die bisher positiven Umsetzungen der Stadt Baesweiler in der Jugendpartizipation heraus. Im Vergleich zu den anderen beteiligten Kommunen des Projekts offenbarten sich aber auch die Defizite der Angebote in Baesweiler. Bezogen auf unseren Antrag reicht es eben nicht aus nur aus, ein Kinder- und Jugendparlament bereitzustellen, sondern dieses muss auch in einer adäquaten und zielgruppenspezifischen Form als Angebot verfügbar sein. Zu Recht kann hierbei auf das Beispiel des Jugendparlaments in Stolberg hingewiesen werden.

Nach Auffassung unserer Fraktion ist es daher notwendig, ein tatsächliches Parlament aus Jugendlichen durch alle Schülerinnen und Schüler der Baesweiler Schulen und der Jugendlichen im Alter von 13 bis 18 Jahren wählen zu lassen, welches mit eigenen Kompetenzen und einem selbst zu verwaltem Budget ausgestattet wird. Aus diesem können Ausgaben für eigene Veranstaltungen, den Kauf von Spielgeräten und Ähnlichem bestritten werden. Das Nähere wird eine Satzung regeln, welche durch den Jugend- und Sozialausschuss beschlossen wird. Die Wahl von echten Vertreterinnen und Vertretern der Schüler legitimiert das Jugendparlament in besonderem Maße. Unterstützt wird das Parlament von Sozialpädagogen und der Stadtverwaltung.

So kann bei den Schülerinnen und Schülern frühzeitig ein soziales und politisches Engagement und die Beteiligung an Fragen des Gemeinwesens gefördert werden. Die Jugendlichen werden zum verantwortlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln ebenso angeleitet wie zu einer erhöhten Kommunikationsfähigkeit im Angesicht widerstreitender Interessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Josef Strank
Vorsitzender